

Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen



Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten

Ressort Sozialpolitik



Gemeinsame Stellungnahme

Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach § 112 SGB IX

BAGüS – Hochschulempfehlungen (Entwurf Stand 06.06.2020)

Gerne kommen die beiden Bundesverbände der Bitte nach einer Stellungnahme zu den Hochschulempfehlungen zu geben.

Noch von Jahrzehnten – vor der Zeit der gültigen UN – Behindertenrechtskonvention - hat die BAGüS unter der Federführung des LWV Hessen gemeinsam der BHSA und andere und auf Augenhöhe die Hochschulempfehlungen entwickelt.

Heute in der Zeit der gültigen UN-Behindertenrechtskonvention wurde die BHSA erst nach einem halben Jahr des in Kraft getretenen dritten Reformstufe BTHG (1.1.2020). Also gab zu Beginn des Jahres eine Phase der Rechtsunsicherheiten.

Die beiden Verbände begrüßen grundsätzlich die Einführung von Hochschulempfehlung als Arbeitshilfe, damit eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass der Eingliederungshilfeträger seinen Beitrag zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe für den leistungsberechtigten vorgesehen hat und hat im Vergleich zur geltenden Rechtslage sogar ausgeweitet.

Daher ist das Vorwort um den Teil zu streichen, in der die Träger der Eingliederungshilfe die Aufgabe der Hochschulbildung anderen Leistungsträger zuweisen zu wollen.



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95430609671147793900
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Matthias Müller (Präsident)
Antje Baukhage (Vizepräsidentin)
Ursula Soffner (Vizepräsidentin)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

Seite 2

Diese Debatte gehört nicht in die Hochschulempfehlungen !

Dieser negative Duktus zieht sich wie ein roter Faden durch die Empfehlungen und muss an den jeweiligen Stellen geändert werden.

Der Wille des Gesetzgebers (Bundestag und Bundesrat) darf nicht von der Zielsetzung konterkariert werden.

Im Einzelnen :

Punkt 1.3.2. Leistungsart

Es sollte möglich sein, die Leistung als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen.

Punkt 2.1. Vorrangige Leistungen

Nur wenn Leistungen von anderen Trägern tatsächlich erbracht werden, entfällt die Verpflichtung zur Leistung durch den Eingliederungshilfeträger.

Irreführende Hinweise zu BAföG und SGB II sind zu streichen.

Punkt 2.2.Regelungsgehalt § 112

Der Begriff der Erforderlichkeit ist in den Empfehlungen nicht näher bestimmt. Aufgrund des negativen Duktus ist zu befürchten, dass die Sachbearbeiter negativ bescheiden werden. Über das Berufsziel haben sie zu entscheiden.

Punkt 2.2.5 Hilfen zur Teilnahme am Fernunterricht

Hier besteht ein Ergänzungsbedarf. Er soll nicht nur der Unterricht an der Fernuni, sondern auch der Fernunterricht an der Präsenzuniversität gefördert werden können. Nach der Wiederaufnahme des Universitätsbetriebs werden Online-Formate vermehrt angeboten. Die Barrierefreiheit der Online-Formate ist meistens nicht gegeben.

Punkt 4.1 Bedarfssituation

Die Bedarfsermittlung wird in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Die notwendigen Unterstützungen sollen sich konsequenter an den individuellen Bedarfen und Wünsche der Menschen mit Behinderungen orientieren. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass für die Bedarfsermittlung neue Instrumente entwickelt werden. In diesen Empfehlungen fehlen hierzu wichtige Hinweise. Diese wären notwendig, damit die notwendigen und erforderlich Hilfen zu Semesterbeginn zur Verfügung stehen.

Punkt 4.3 Art und Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe stehen für alle Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zur Verfügung. Didaktische Methoden ändern sich, insbesondere durch den Einsatz digitaler Methoden.

4.3.6 Kosten für Studienhelfer, Dolmetscher....

Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung, Pflegeassistenz und Tutorentätigkeit u.a. können nur von spezialisierten Kräften geleistet werden. Der Einsatz von Kräften des Bundesfreiwilligendienstes als Ersatz kommt nicht in Frage und sollte ersatzlos gestrichen werden

Hierbei ist nicht sinnvoll Hilfskräfte und qualifizierten Kräften in einem Topf zu werfen. Sie sollten getrennt geführt werden.

4.6.1.3. Kosten für Gebärdendolmetscher und (Online-) Schriftdolmetscher

Der Satz „Gegebenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern“ ist zu streichen.

4.6.1.3.2 und 4.6.2.3.1 Vergütung

Die Regelung :

„Die Vergütung richtet sich nach den mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Sätzen, die sich an den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen orientieren können. Das JVEG und die dort genannten Vergütungssätze finden keine unmittelbare Anwendung“ findet nicht die Zustimmung der BHSa und DSB, weil sie zu einem Tarifdschungel führt und dem Betroffenen das Leben erschwert. Dies gilt insbesondere bei länderübergreifenden Einsatz von Dolmetschern.

4.6.2.2 Kosten für Mitschriften

Mitschriften, Aufbereitung der Vorlesung und die visuelle Darstellung gilt für alle Studienfächer. Der Nebensatz „wie dies besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern denkbar ist“ soll gestrichen werden.

4.6.2.3 Kosten für Schriftdolmetscher

Der Satz „ Gegebenenfalls ist die Hochschule hierzu aufzufordern“ ist aus bekannten Gründen zu streichen.

Andreas Kammerbauer

Berlin, den 16.07.2020